



Resolution 2304(2016)

verabschiedet auf der 7754. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. August 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015) und 2302 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26, S/PRST/2015/9, S/PRST/2016/1 und S/PRST/2016/3,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, betonend, dass es keine Lösung für die Situation in Südsudan geben kann, und darauf hinweisend, dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt,

unter entschiedenster Verurteilung der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba (Südsudan) ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen und Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen, und ersuchend die Untersuchung dieser Angriffe zu beschleunigen, mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im Rest des Landes, einschließlich bewaffneter Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, und die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und die Sudanische Volksbefreiungsarmee-Opportunisten sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan erinnern und unter Hinweis auf die Resolution 2206 (2015), in der es unter anderem heißt, dass diejenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, Sanktionen erliegen können,

ferner unter Verurteilung der Zusammenstöße, die sich am



neten, und das Sekretariat der Vereinten Nationen ersucht, dafür zu sorgen, dass die aus diesem Vorfall gewonnenen Erkenntnisse bei den künftigen Einsätzen der Mission Anwendung finden,

in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNU

(n)I0(U)-S(I)3S(I)3Tj (M)-1(R)-u-12(e)-TJ /TT2 1 Tf -0.002 T1 0.13 TTw 0.48 0 Td

erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie Juli 2016 jeweils aufgerufen haben, wahren und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird,

2. verlangt dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern; verlangt ferner, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangssicherheitsbestimmungen ermöglicht, und fordert die Übergangsregierung der nationalen Einheit auf Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale oder nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

3. richtet die dringende Aufforderungen an die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die IGAD, den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangssicherheitsbestimmungen, die UNMISS und die Parteien des Abkommens, ein Arbeitstreffen über eine dauerhafte Waffenruhe und die Übergangssicherheitsbestimmungen in Juba einzuberufen, um bis zum August 2016 die Höchstzahl, die Art und die Ausrüstung der Sicherheitskräfte festzulegen, die in Juba verbleiben sollen, und bei der Durchführung und Verifikation der Verlegung dieser Kräfte und Ausrüstungen bis zum 15. September 2016 an vereinbarte Standorte zu sein, und richtet ferner die dringende Aufforderungen an die IGAD, die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die UNMISS und die Parteien des Abkommens, den Status der Gemeinsamen militärischen Waffenruhekommission, des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangssicherheitsbestimmungen, der Gemeinsamen Einsatzzentrale, der Gemeinsamen Integrierten Polizei, der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung, der Nationalen Architektur, der Kühlung und der Vereinigung der Kräfte zu überprüfen und bis zum 15. September 2016 revidierte Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit auszuarbeiten;

4. beschließt das in Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der UNMISS bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern, und ermächtigt die UNMISS, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Mittel einzusetzen;

5. hebt hervor, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilisten Vorrang eingeräumt werden muss; betont, dass das in Ziffer 8 der Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, und betont, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschla-

und die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen abdeckt und innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist, Schritte zu empfehlen, wie die UNMISS an die SituationOr angepasst werden und ihr Mandat effizienter durchführen kann, und bekundet ferner seine Absicht, die Empfehlun gen des Generalsekretärs im Kontext der nächsten Verlängerung des Mandats der UNMISS zu prüfen;

19. beschließtmit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

g) auf sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss Voraus genehmigt wurden;

3. betont wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 2 alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

Überprüfungen

4. unterstreicht, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und fordert alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck, zwingend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

5. fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, auf nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

6. beschließt, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

7. verlangt, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 5 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob das verbotene Material gefunden wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht